

7. Rechtsverhältnisse der Bauern

Während in den früheren Jahrhunderten beim Tode eines Belehnten das Besitztum dem Herrn wieder zufiel, der es nun einem anderen leihen konnte, hatte sich später der Gebrauch herausgebildet, daß der Beliehene sein Gut auf die Kinder vererben durfte. Da in Gohlis das flämische Erbrecht galt, erhielt von der Hinterlassenschaft die Witwe nach Dorfbrauch die eine Hälfte, die Kinder erhielten die andre. Das Gut vererbte sich auf den jüngsten Sohn (nach deutschem Recht erbte der älteste). Bei einem Verkauf oder einer Vererbung behielt sich der Verkäufer verschiedene Rechte vor, um an seinem Lebensabend keine Not zu leiden. Beim Kauf eines Gutes wurde vom Lehnherrn ein besonderer Lehensbrief ausgestellt. Als Lehnherr in Gohlis wird die Gutsherrschaft genannt. Erst bei Beginn des 19. Jahrhunderts wird der Rat der Stadt Leipzig Lehnherr. Die Bauern haben gegenüber dem Lehnherrn, der zugleich Gerichtsherr ist, verschiedene Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört vor allen Dingen, daß jeder Nachbar den auf ihn fallenden Teil des Zinsgetreides, das die Gutsherrschaft vom Dorf erhält, rechtzeitig abgeliefert. Außerdem hat er, wenn die Reihe an ihm ist, die nötigen Fuhren für die Gerichtsherrschaft und für die Gemeinde zu leisten. Selbständig Branntwein herzustellen, sei es auch nur für den eigenen Bedarf, ist im allgemeinen verboten, nur wenige Höfe haben dazu die Erlaubnis. Ohne Genehmigung der Gutsherrschaft darf keiner aus der Nachbarschaft Handel treiben, Gäste setzen, d. h. Bier oder Branntwein schenken. Auch ist untersagt, fremde Mannes- oder Weibspersonen zu beherbergen, Landbettler und dergleichen Saß und Paß zu pflegen. An Abgaben war im einzelnen folgendes zu entrichten:

Vom gesamten Dorf erhält die Gerichtsherrschaft 10 Scheffel Korn und 10 Scheffel Hafer, der Schulmeister in Eutrißsch 40 Kuchen-Maß Korn, „von jeder Baustadt eins“, der Hutmann (Gemeindehirt) 25 Scheffel Korn und der Nachtwächter 3 Scheffel Korn jährlich. Außerdem erhielt der Pfarrer in Eutrißsch Getreide und bares Geld. Einzelne Bauern mußten noch Heumacher-, Frongeld und Jakobszinsen entrichten. Für die Gemeinde war auch ein Maulwurfsfänger vorhanden. Wenn Fische gesetzt werden, so hat jedes Gut seinen Anteil zu zahlen. Für ein Kalb muß jährlich 2 Gr. 2 Pf. gegeben werden.

Für das Leipziger Magazin hat jede Hufe 2 Meßen Korn und 2 Meßen Hafer zu liefern. Auch für den Straßenbau ist eine Abgabe zu entrichten. Dazu kommen noch die Quatembersteuer, die Schockpfennige, Brandkasse, Personensteuer, Salzgeld usw.

Werden die Steuern und Abgaben an die Landesbehörden nicht rechtzeitig bezahlt oder kommt man den Aufforderungen zwecks Wegebaues nicht nach, so wird der Ort mit Exekution belegt, d. h. es werden Soldaten im Ort einquartiert, die von der Gemeinde zu unterhalten sind. Das ist in Gohlis öfter der Fall gewesen. Auch mit der Nachbargemeinde Möckern kommt es zu Streitigkeiten. „Am 21. Mai 1832 kam der Vergleich zustande wegen der Möckernschen Berge mit der Möckernschen und Gohliser Gemeinde, welche sich um den Damm an den Gohliser Wiesen stritten, nun bekommen die Gohliser den Damm halb und die Möckernschen halb.“ In Gegenwart der Gohliser und Möckernschen Gerichte werden Grenzsteine gesetzt und ein Protokoll ausgefertigt.

8. Gemeindeversammlungen

Die Rechtsverhältnisse machten die Abhaltung von Gemeindeversammlungen nötig. Die Nachbarn kommen öfters zu gemeinsamer Beratung zusammen; wer fehlt, zahlt 6 Pfg. Strafe. Diese Gemeindeversammlungen finden statt in einem kleinen Hause, das bei dem